

Vergleich zwischen der alten und neuen Nebentätigkeitsregelungen im Bund

Regelungsgegenstand Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten	Alte Bundesregelung § 65 BBG	Neue Bundesregelung § 99 BBG
■ Umfang des Genehmigungsvorbehalt	§ 65 Abs. 1 S. 2 BBG: Grundsätzlich für jede Nebentätigkeit (Ausnahme: § 66 Abs. 1 BBG)	§ 99 Abs. 1 BBG: Grundsätzlich für jede Nebentätigkeit (Ausnahme: § 100 Abs. 1 BBG)
■ Allgemeine Erteilung der Genehmigung	§ 5 Abs. 1 BNV: Für Nebentätigkeiten im geringen Umfang bei einer Verdienstgrenze bis 100,- Euro im Monat	§ 5 Abs. 1 BNV: Für Nebentätigkeiten im geringen Umfang bei einer Verdienstgrenze bis 100,- Euro im Monat
■ Gründe für Versagung der Genehmigung	§ 65 Abs. 2 S. 1 u. 2 BBG	§ 99 Abs. 2, S. 1 u. 2 BBG
■ Zweitberufsregelung als zusätzlicher Versagungsgrund für Genehmigung	§ 65 Abs. 2 S. 3 BBG	§ 99 Abs. 2 S. 3 BBG

Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten

■ Ein-Fünftel-Vermutung	§ 65 Abs. 2 S. 4 BBG	§ 99 Abs. 3 S. 1 u. 2 BBG
■ 40-Prozent-Vermutung	Bisher nicht geregelt	§ 99 Abs. 3 S. 3 BBG
■ Befristung einer Genehmigung	§ 65 Abs. 2 S. 5 BBG: Maximal fünf Jahre	§ 99 Abs. 4 BBG: Maximal fünf Jahre
Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten	§ 66 BBG	§ 100 BBG
■ Anzeigepflicht	§ 66 Abs. 2 S. 1 BBG: Für einige entgeltliche Tätigkeiten	§ 100 Abs. 2 S. 1 BBG: Für einige entgeltliche Tätigkeiten
■ Umfang der Anzeigepflicht	§ 66 Abs. 2 S. 1 BBG: Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie daraus erzielter Entgelt	§ 100 Abs. 2 S. 2 BBG: Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie daraus erzielter Entgelt
■ Erleichterte Anzeigepflicht	Keine Regelung	Keine Regelung
■ Auskunftspflicht	§ 66 Abs. 2 S. 2 BBG: Auf Verlangen bei begründetem Anlass	§ 100 Abs. 3 BBG: Auf Verlangen bei begründetem Anlass
Dienstlich veranlasste Nebentätigkeiten	§ 64 BBG	§ 98 BBG
■ Freibetragsregelung für erzielte Vergütungen	§ 6 Abs. 2 S. 3 BNV	§ 6 Abs. 2 S. 3 BNV
■ Bagetellgrenze für Abrechnung von Vergütungen	§ 8 S. 1 BNV: 500 Euro (brutto) im Kalenderjahr	§ 8 S. 1 BNV: 500 Euro (brutto) im Kalenderjahr
■ Rückgriffshaftung	§ 67 BBG	§ 102 BBG
Nebentätigkeit von Ruhestandsbeamten und Versorgungsempfängern	§ 69a BBG	§ 105 BBG
■ Frist bei Ausscheiden	§ 69a Abs. 1, 1. Alt. BBG: Fünf Jahre	§ 105 Abs. 1, S. 2. BBG: Fünf Jahre